



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Dezember 2016  
Folge 23/2016

## Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Silvester 2016: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	4
Stellenausschreibung .....	4
Gebrauchsgebührenordnung .....	5 – 11
Stellplatzverordnung 2016 .....	11 – 15
Neuerliche Kundmachung: Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“ .....	15 – 17
Steuerterminkalender Jänner 2017 .....	17
Impressum.....	17

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Bebauungspläne

## Flächen- widmungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/64319/2016/006

Salzburg, 5. Dezember 2016

keine

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kompetenzzentrum Salzburg Süd 1/A1“ – Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Friedensstraße**

Kundmachung

## Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Kompetenzzentrum Salzburg Süd 1/A1“ im Bereich Friedensstraße, Gst. 39/12, KG Morzg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

## Ansuchen

keine

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell  
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr  
Tel. 8072-2000  
[buergerservice@stadt-salzburg.at](mailto:buergerservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14  
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr  
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr  
Tel. 8072-2450  
[stadtbibliothek@stadt-salzburg.at](mailto:stadtbibliothek@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/68223/2016/003

Salzburg, 6. Dezember 2016

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe 'Vogelweiderstraße 1/G2' - Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Vogelweiderstraße 1/G1'; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Vogelweiderstraße 69 bis 75**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Vogelweiderstraße 1/G2' im Bereich der Vogelweiderstraße 69 bis 75, GSt. 1310/25 und 1310/33, beide KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Andreas Schmidbaur

**Info-Center-Soziales (ICS)**

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)  
 Tel. 8072-3230

**AbfallService/Recyclinghof**

Siezenheimer Straße 20  
 Tel. 8072-4540

**Staatsbürgerschaftsnachweis**

Schloss Mirabell  
 Tel. 8072-3563

**Beschlüsse und Bausperren**

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/47916/2016/015

Salzburg, 13. Dezember 2016

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "GEWERBEGEBIET PORSCHE ALPENSTRASSE 1/A1" – Neuaufstellung**

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „GEWERBEGEBIET PORSCHE ALPENSTRASSE 1/A1“ für den Bereich „Alpenstraße 175“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 012 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Andreas Schmidbaur

**Öffentliches Gut**

Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen

keine



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Fund-Service**

Schloss Mirabell  
 Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/00/60018/2016/009

Salzburg, 1. Dezember 2016

### **Betrifft:**

**Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2016**

### Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 01.12.2016, mit welcher Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

#### §1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und den Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2016, 12.00 Uhr, bis 1.1.2017, 01.00 Uhr, gestattet.

#### §2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im §1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anlage A zu Zl. 01/00/60018/2016/009



Magistrat Salzburg

Zahl: MD/02/21979/2016/016

Salzburg, 25. November 2016

### **Betrifft:**

**Stellenausschreibung**

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A des Magistrates Salzburg wird die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters  
der Mag.Abt. 5/01-Baurechtsamt**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die behördlichen Angelegenheiten erster Instanz als Baubehörde, Feuerpolizeibehörde, Naturschutz- und Umweltbehörde, Wasserrechtsbehörde (§31a WRG und §20 BauTG) sowie als Gewerbebehörde in anlagenbezogenen Verfahren.

Bewerberinnen/Bewerber um diese Planstelle müssen ein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben, in der Verwendungsgruppe A eingestuft sein, die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgreich abgeschlossen haben und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung aufweisen, vorzugsweise im Bereich Baurecht, gewerbliches Anlagenrecht und Altstadtrecht.

Neben der fachlichen Qualifikation müssen Bewerberinnen/Bewerber in der Lage sein, organisatorisch und personell das Amt zu führen.

Bewerbungen sind bis spätestens **9.1.2017** an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/79739/1995/081

Salzburg, 1. Dezember 2016

**Betrifft:**  
**Gebrauchsgebührenordnung, gültig ab 1.1.2017**

## Gebrauchsgebührenordnung Stand vom 1.1.2017

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

### „A) ALLGEMEINER TEIL“

#### 1. ANWENDUNGSBEREICH

**1.1.** Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

**1.2.** Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

**1.3.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

**1.4.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

#### 2. GESTATTUNG

**2.1.** Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

**2.2.** In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

**2.3.** Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

**2.4.** Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

**2.5.** Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

**2.6.** Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

**2.7.** In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

**2.8.** Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### 3. BENUTZUNGSENTGELT

**3.1.** Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

**3.2.** Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

**3.3.** Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

**3.4.** Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

**3.5.** Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

### 4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
<b>1.</b>	<b>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</b> Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	
	a) in der Zone 1	47,70
	b) in der Zone 2	24,72
<b>2.</b>	<b>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</b> Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	
		9,32
<b>3.</b>	<b>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</b>	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	24,72

	b) in der Zone 2	12,46
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,23
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	12,46
	b) in der Zone 2	6,18
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,23
<b>4.</b>	<b>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</b>	
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	1,87
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,32
<b>5.</b>	<b>SCHILDER:</b>	
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	9,32
	b) beleuchtet	19,23
<b>6.</b>	<b>LICHTANLAGEN:</b>	
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	19,23
<b>7.</b>	<b>SCHAUKÄSTEN:</b>	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	19,23
	b) beleuchtet	38,47
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Monat	18,54
<b>8.</b>	<b>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</b>	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,90
	b) in der Zone 2	2,00
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	23,86
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,76
	b) in der Zone 2	1,35
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00

8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	8,42
	b) in der Zone 2	3,62
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	74,60
<b>9.</b>	<b>VERKAUFSHÜTTEN:</b>	
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	30,89
	b) in der Zone 2	15,49
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	77,38
<b>10.</b>	<b>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</b>	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	20,40
	b) in der Zone 2	7,71
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	38,80
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	77,38
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat	24,07
<b>11.</b>	<b>AUTOMATEN:</b>	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	115,75
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	155,43
<b>12.</b>	<b>ZEITUNGSSTÄNDER:</b>	
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	14,92
	b) bei täglicher Aufstellung	96,66
<b>13.</b>	<b>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</b>	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00



<b>14.</b>	<b>MASTEN:</b>	
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
<b>15.</b>	<b>PLAKATWERBUNG:</b>	
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> Plakatfläche und je angefangenen Monat	1,95
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,11
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	87,85
<b>16.</b>	<b>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</b>	
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,41
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,41
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	57,01
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	114,02
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
<b>17.</b>	<b>SPRUCHBÄNDER:</b>	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	38,47
<b>18.</b>	<b>AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:</b>	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	125,16
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	249,10
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	386,29
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	136,20
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	294,37
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	588,72

<b>19.</b>	<b>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</b>	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,00
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,32
<b>20.</b>	<b>GELEISE:</b>	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
<b>21.</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</b>	
21.1.	je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,41
	b) in der Zone 2	1,21
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	24,07
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,21
	b) in der Zone 2	0,60
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	14,42
<b>22.</b>	<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VEREKRHSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:</b>	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangene m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	6,18
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangene m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,46
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
<b>23.</b>	<b>SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:</b>	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> pro Tag	0,00

	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,49
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	1962,43
<b>24.</b>	<b>INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:</b>	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	24,07

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabengesetz 2000 noch 5% der Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/03/28781/2015/007

Salzburg, 28. November 2016

**Betrifft:**

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, mit der die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden KFZ-Stellplätze für bauliche Anlagen in Teilen des Stadtgebietes abweichend festgelegt werden (Stellplatzverordnung 2016)**  
**Kundmachung gemäß 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.9.2016 beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 - BauTG, LGBl. Nr. 1/2016, werden abweichend von den Festlegungen laut Anlage 2 dieses Gesetzes für jene Teile des Stadtgebietes, die in der einen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung bildenden Anlage (Lagepläne im Maßstab 1:5.000, Blatt 1 - 19 samt Legende) farbig dargestellt sind, folgende Schlüsselzahlen für mindestens zu schaffende KFZ-Stellplätze festgesetzt, wobei allfällige Festlegungen in Bebauungsplänen hiervon nicht berührt werden:

1. Für die im Lageplan in **roter** Farbe ausgewiesenen Bereiche des Stadtgebietes („Teilgebiet A“):

**1.1. Wohnheime**

für Schüler oder Lehrlinge	1 Stellplatz je begonnene 70 Heimplätze
für Studenten	1 Stellplatz je begonnene 40 Heimplätze
für Senioren	1 Stellplatz je begonnene 70 Heimplätze
für Pflegeheime	1 Stellplatz je begonnene 100 Heimplätze;

**1.2. Beherbergungsbetriebe**

(Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl) 1 Stellplatz je begonnene 20 Gästezimmer;

- 1.3. **Gastgewerbebetriebe**  
(Restaurants, Cafes, Bars udgl) 1 Stellplatz je begonnene 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes;
- 1.4. **Büro- und Verwaltungsräume, Ambulatorien und Arztpraxen**  
1 Stellplatz je begonnene 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 1.5. **Handelsgeschäfte, Geschäftshäuser udgl sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- 1.6. **Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- 1.7. **Sonstige Betriebsbauten**  
1 Stellplatz je begonnene 600 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 1.8. **Veranstaltungs- und Versammlungsstätten**  
(Theater, Kinos, Konzerthäuser,  
Kongresshäuser udgl) 1 Stellplatz je begonnene 50 Besucherplätze;
- 1.9. **Hallen- und Freibäder sowie bei Tribünenanlagen**  
1 Stellplatz je begonnene 100 Besucher Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze;
- 1.10. **Kindergärten und Horte**  
1 Stellplatz je Kindergarten oder Hort;
- 1.11. **Schulen**  
bei Schulen der 1, bis 4. Schulstufe 1 Stellplatz je Schule  
bei Schulen der 5, bis 9. Schulstufe 1 Stellplatz je vier Klassen  
bei Schulen der 10. oder  
einer höheren Schulstufe 1 Stellplatz je vier Klassen;
- 1.12. **Kuranstalten**  
1 Stellplatz je begonnene 50 Betten;
- 1.13. **Krankenanstalten**  
1 Stellplatz je 50 Mitarbeiter.
2. Für die im Lageplan in **gelber** Farbe ausgewiesenen Bereiche des Stadtgebietes („Teilgebiet B“):
- 2.1. **Wohnheime**  
für Schüler oder Lehrlinge 1 Stellplatz je begonnene 28 Heimplätze  
für Studenten oder ledige Personen 1 Stellplatz je begonnene 16 Heimplätze  
für Senioren 1 Stellplatz je begonnene 28 Heimplätze  
für Pflegeheime 1 Stellplatz je begonnene 40 Heimplätze;
- 2.2. **Beherbergungsbetriebe**  
(Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl) 1 Stellplatz je begonnene 8 Gästezimmer;
- 2.3. **Gastgewerbebetriebe**  
(Restaurants, Cafes, Bars udgl) 1 Stellplatz je begonnene 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes;
- 2.4. **Büro -und Verwaltungsräume, Ambulatorien und Arztpraxen**  
1 Stellplatz je begonnene 120 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 2.5. **Handelsgeschäfte, Geschäftshäuser udgl sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;

- 2.6. **Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 120 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- 2.7. **Sonstige Betriebsbauten**  
1 Stellplatz je begonnene 240 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 2.8. **Veranstaltungs- und Versammlungsstätten**  
(Theater, Kinos, Konzerthäuser, Kongresshäuser udgl)  
1 Stellplatz je begonnene 20 Besucherplätze;
- 2.9. **Hallen- und Freibäder sowie bei Tribünenanlagen**  
1 Stellplatz je begonnene 40 Besucher nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze;
- 2.10. **Kindergärten und Horte**  
1 Stellplatz je fünf Gruppenräume und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz;
- 2.11. **Schulen**  
bei Schulen der 1. bis 4. Schulstufe 1 Stellplatz je vier Klassen und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz  
bei Schulen der 5. bis 9. Schulstufe 2 Stellplätze je vier Klassen  
bei Schulen der 10. oder  
einer höheren Schulstufe 2 Stellplätze je vier Klassen;
- 2.12. **Kuranstalten**  
1 Stellplatz je begonnene 20 Betten;
- 2.13. **Krankenanstalten**  
1 Stellplatz je 20 Mitarbeiter.
3. Für die im Lageplan in **grüner** Farbe ausgewiesenen Bereiche des Stadtgebietes („Teilgebiet C“):
- 3.1. **Wohnheime**  
für Schüler- oder Lehrlinge 1 Stellplatz je begonnene 14 Heimplätze  
für Studenten oder ledige Personen 1 Stellplatz je begonnene 8 Heimplätze  
für Senioren 1 Stellplatz je begonnene 14 Heimplätze  
für Pflegeheime 1 Stellplatz je begonnene 20 Heimplätze;
- 3.2. **Beherbergungsbetriebe**  
(Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl) 1 Stellplatz je begonnene 4 Gästezimmer;
- 3.3. **Gastgewerbebetriebe**  
(Restaurants, Cafes, Bars udgl) 1 Stellplatz je begonnene 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes;
- 3.4. **Büro- und Verwaltungsräume, Ambulatorien und Arztpraxen**  
1 Stellplatz je begonnene 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 3.5. **Handelsgeschäfte, Geschäftshäuser udgl sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- 3.6. **Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittelangebot**  
1 Stellplatz je begonnene 60 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
- 3.7. **Sonstige Betriebsbauten**  
1 Stellplatz je begonnene 120 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
- 3.8. **Veranstaltungs- und Versammlungsstätten**  
(Theater, Kinos, Konzerthäuser, Kongresshäuser udgl)  
1 Stellplatz je begonnene 10 Besucher;

**3.9. Hallen- und Freibäder sowie bei Tribünenanlagen**

1 Stellplatz je begonnene 20 Besucher nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze;

**3.10. Kindergärten und Horte**

2 Stellplätze je fünf Gruppenräume und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz;

**3.11. Schulen**

bei Schulen der 1. bis 4. Schulstufe

2 Stellplätze je vier Klassen und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz

bei Schulen der 5. bis 9. Schulstufe

Stellplatz je Klasse

bei Schulen der 10. oder

einer höheren Schulstufe

1,5 Stellplätze je Klasse;

**3.12. Kuranstalten**

1 Stellplatz je begonnene 10 Betten;

**3.13. Krankenanstalten**

1 Stellplatz je 10 Mitarbeiter.

4. Für die im Lageplan in **blauer** Farbe ausgewiesenen Bereiche des Stadtgebietes („Teilgebiet D“):

**4.1. Wohnheime**

für Schüler oder Lehrlinge

1 Stellplatz je begonnene 10 Heimplätze

für Studenten oder ledige Personen

1 Stellplatz je begonnene 6 Heimplätze

für Senioren

1 Stellplatz je begonnene 10 Heimplätze

für Pflegeheime

1 Stellplatz je begonnene 14 Heimplätze;

**4.2. Beherbergungsbetriebe**

(Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl)

1 Stellplatz je begonnene 3 Gästezimmer;

**4.3. Gastgewerbebetriebe**

(Restaurants, Cafes, Bars udgl)

1 Stellplatz je begonnene 14 m<sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes;

**4.4. Büro- und Verwaltungsräume, Ambulatorien und Arztpraxen**

1 Stellplatz je begonnene 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche;

**4.5. Handelsgeschäfte, Geschäftshäuser udgl sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelangebot**

1 Stellplatz je begonnene 67 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;

**4.6. Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittelangebot**

1 Stellplatz je begonnene 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;

**4.7. Sonstige Betriebsbauten**

1 Stellplatz je begonnene 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche;

**4.8. Veranstaltungs- und Versammlungsstätten**

(Theater, Kinos, Konzerthäuser, Kongresshäuser udgl)

1 Stellplatz je begonnene 7 Besucherplätze;

**4.9. Hallen- und Freibäder sowie bei Tribünenanlagen**

1 Stellplatz je begonnene 14 Besucher nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze;

**4.10. Kindergärten und Horte**

3 Stellplätze je fünf Gruppenräume und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz;

**4.11. Schulen**

bei Schulen der 1. bis 4. Schulstufe

3 Stellplätze je vier Klassen und zusätzlich 1 weiterer Stellplatz

bei Schulen der 5. bis 9. Schulstufe

1,5 Stellplätze je Klasse

bei Schulen der 10, oder  
einer höheren Schulstufe

2 Stellplätze je Klasse;

**4.12. Kuranstalten**

1 Stellplatz je begonnene 7 Betten;

**4.13. Krankenanstalten**

1 Stellplatz je 7 Mitarbeiter.

- (2) Soweit sich ein Bauplatz über mehrere Teilgebiete erstreckt, ist jene Schlüsselzahl laut dieser Verordnung maßgeblich, die von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 in größerem Ausmaß abweicht. Liegt ein Teil des Bauplatzes außerhalb eines der Teilgebiete, so ist die Schlüsselzahl des für den übrigen Bauplatzbereich geltenden Teilgebiets heranzuziehen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung 1998 (Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998) außer Kraft.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt die Kundmachung hinsichtlich der einen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung bildenden Anlage (Lagepläne im Maßstab 1:5.000, Blatt 1 - 19 samt Legende) durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44).

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

---

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/59630/2016/006

Salzburg, 13. Dezember 2016

**Betrifft:**  
**Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA “**

**Verlautbarung\*)**

Aufgrund der am 12. September 2016 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Gegen TTIP / CETA“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 103/2013, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, dem 23. Jänner 2017, bis (einschließlich) Montag, dem 30. Jänner 2017,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Familiennamen oder Nachnamen, den Vornamen sowie das Geburtsdatum der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (30. Jänner 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

# Eintragungslokale

für das  
**Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“**  
von 23.1. bis 30.1.2017

Bezirk Nr.	Bezirksname	Wahlsprenzel von - bis	Eintragungslokal
1	NEUSTADT - ÄUSSERER-STEIN	01-01 - 01-05	Schloß Mirabell Pegasuszimmer
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 - 02-06	VS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
3	ITZLING - KASERN - SAM	03-01 - 03-11	Seniorenwohnhaus Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL - LANGWIED	04-01 - 04-10	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	05-01 - 05-10	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	06-01 - 06-11	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
7	AIGEN - ABFALTER - GLAS	07-01 - 07-10	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 - 08-15	Volksschule Lehen I Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 - 09-16	Neue Mittelschule Liefering Laufenstraße 50a
10	MAXGLAN - AIGLHOF	10-01 - 10-19	Wirtschaftshof - Fundlager Siezenheimer Straße 20
11	TAXHAM	11-01 - 11-08	Seniorenwohnhaus Taxham Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 - 12-07	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
13A	LEOPOLDSKRON - MOOS	13-01 - 13-07	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
13B	GNEIS - MORZG	13-08 - 13-13	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL - HERRNAU	14-01 - 14-12	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
15	ALTSTADT - MÜLLN	15-01 - 15-03	Schloß Mirabell Pegasuszimmer
16	JOSEFIAU - ALPENSTRASSE	16-01 - 16-06	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
17	Besondere Eintragungsbehörde	städtische und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Justizanstalt, Polizeiliches Gefangenenhaus	



Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	23. Jänner 2017,	8 bis 20 Uhr,
Dienstag,	24. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	25. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	26. Jänner 2017,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	27. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	28. Jänner 2017,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	29. Jänner 2017,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	30. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr.

\*) Diese Verlautbarung ersetzt die Verlautbarung vom 24. Oktober 2016, Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 21/2016, Seite 14 ff.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20120/2016/011

Salzburg, 2. Dezember 2016

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Jänner 2017**

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2017

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2016
- Kommunalsteuer für Dezember 2016
- Vergnügungssteuer (nur  
regelmäßig wiederkehrende  
Veranstaltungen) für Dezember 2016
31. Hundesteuer für 2017

Für den Bürgermeister:  
Peter Niederreiter



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 67, Folge 23/2016**

15. Dezember 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg